

Reglement über den Thomann-Bittel-Fonds

sRS 321.16

vom 9. September 2003¹

Name	Art. 1 Unter dem Namen "Thomann-Bittel-Fonds" besteht in der Stadt St.Gallen ein Fonds, welcher für Sozialhilfeszwecke verwendet wird.
Zweck	Art. 2 Nutzniesserinnen und Nutzniesser des "Thomann-Bittel-Fonds" sind Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, deren Bedürfnisse nicht zwingend durch die gesetzliche Sozialhilfe gedeckt werden können. Die finanzielle Unterstützung soll vor allem die Integration in die Gesellschaft oder die Selbstständigkeit dieser Menschen fördern bzw. verbessern (z.B. Aus- und Weiterbildungen, Investitionen).
Finanzierung	Art. 3 ¹ Der Fonds wird durch Zinsen, Legate und Schenkungen ge- öffnet. ² Das Kapital des Fonds kann angegriffen werden. Der Fonds- bestand soll aber nicht unter die Höhe von Fr. 10'000.– sinken.
Begünstigung	Art. 4 Begünstigt werden bedürftige Menschen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen.
Beiträge	Art. 5 ¹ Aus dem Fonds können in der Regel einmalige Beiträge geleistet werden. Es besteht kein Anspruch auf Leistung eines Beitrages. ² Die Höhe der Beiträge bestimmen sich insbesondere nach - der Finanzlage der gesuchstellenden Person; - der Art und Dringlichkeit des zu unterstützenden Bedürfnisses; - der Höhe des Fondsvermögens.
Kompetenzen	Art. 6 ² ¹ Für die Zusprechung von Beiträgen ist zuständig: a) bis Fr. 5'000.– pro Fall der Leiter bzw. die Leiterin des Sozialamts;

¹ cRS 2003, 67

² geändert durch Nachtrag I vom 16. September 2008, cRS 2008, 107

sRS 321.16

b) von Fr. 5'001.– bis Fr. 10'000.– pro Fall die Direktorin oder der Direktor Soziales und Sicherheit;

c) ab Fr. 10'001.– pro Fall der Stadtrat.

² Die Direktorin bzw. der Direktor der Direktion Soziales und Sicherheit wird jährlich über sämtliche Beitragsleistungen schriftlich orientiert.

Unterlagen

Art. 7

Für eine finanzielle Unterstützung sind folgende Unterlagen beim Sozialamt der Stadt St.Gallen einzureichen

- schriftliches Gesuch mit Angabe über Höhe der finanziellen Unterstützung sowie Begründung;
- Angaben über die Finanzlage.

Auszahlung

Art. 8¹

Die Auszahlung der Fondsbeiträge erfolgt durch das Finanzamt der Stadt St.Gallen.

Verwaltung

Art. 9

Die Verwaltung des Fonds wird vom Finanzamt der Stadt St.Gallen besorgt.

Kontrollstelle

Art. 10

Die Jahresrechnung wird von der Finanzkontrolle der Stadt St.Gallen geprüft.

Inkrafttreten

Art. 11

Das Reglement tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

St.Gallen, 9. September 2003

Der Stadtpräsident:

Heinz Christen

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

A

¹ geändert durch Nachtrag I vom 16. September 2008, cRS 2008, 107